

Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Keine Verjährungshemmung bei Güteantrag**

S. 103

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**„Z. Zt. gültiger Zinssatz“ keine Festpreisabrede**

S. 104

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Bonuszinsanspruch bei Bauspardarlehen nur bei eindeutigem Verzicht**

S. 105

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Entgelt für Verschaffung des Anspruchs auf Bauspardarlehen**

S. 106

Robin Kienitz, Thümmel, Schütze & Partner

**Kosten-Klausel in Riester-Sparvertrag unwirksam**

S. 108

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Prämien Sparverträge/1.188 Monate Vertragslaufzeit**

S. 109

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Rechtmäßigkeit des Schufa-Scorings**

S. 110

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Dauer der Speicherung von Daten aus öffentlichen Verzeichnissen**

S. 114

Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

**Verhängung von Geldbußen bei Verstoß gegen DSGVO**

S. 115

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●  
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

## Keine Verjährungshemmung bei Güteantrag

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2015 entschieden, dass die Einreichung eines Güteantrags i. S. v. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB dann rechtsmissbräuchlich ist, wenn schon vor Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen (BGH, Urteil vom 28.10.2015, IV ZR 526/14; so auch OLG München, Urteil vom 19.10.2017, 23 U 1961/16 mit Anm. *Deiß/Graf*, GWR 2017, 454) mit der Konsequenz, dass in einem solchen Fall die Verjährung durch die Einreichung des Güteantrags nicht gehemmt wird.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Anschluss hieran festgehalten, dass diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann gilt, wenn der Antrags-

gegner anlässlich anderer Fälle hiervon Kenntnis erlangt (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.09.2016, 6 U 90/16).

Nunmehr hat das Landgericht Dresden in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 01.12.2023, 9 O 2792/21, klargestellt, dass man die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.10.2015 entwickelten Grundsätze nicht in die Richtung missverstehen dürfe, dass ein Antragsgegner im Vorfeld auch eindeutig erkennen lassen muss, nicht an einem Güteverfahren mitzuwirken. Vor dem Hintergrund des durch den Bundesgerichtshof nämlich zu entscheidenden Sachverhalts müssten die Ausführungen des Bundesgerichtshofs vielmehr so verstanden werden, dass bereits eine eindeutig zum Ausdruck gebrachte Weigerung, sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, die Weigerung in sich einschließt, an einem Güteverfahren mitzuwirken mit der Konsequenz, dass die Anrufung einer Schlichtungsstelle trotz im Vorfeld deutlich zum Ausdruck gebrachter Ablehnung des Antragsgegners eine Hemmung der Verjährung nicht zu

begründen vermag (LG Dresden, Urteil vom 01.12.2023, 9 O 2792/21, S. 6 f.).

In diesem Zusammenhang erinnert das Landgericht Dresden noch daran, dass der Bundesgerichtshof ebenfalls bereits im Jahr 2015 klargestellt hat, dass eine Hemmung der Verjährung auch dann nicht eingreift, wenn bei Einleitung eines Güteverfahrens oder der Anrufung einer Schlichtungsstelle der Anspruch nicht ausreichend individualisiert wurde (BGH, Urteil vom 18.06.2015, III ZR 198/14 sowie BGH, Urteil vom 01.10.2020, III ZR 60/19; zur zwingend auch im Mahnverfahren zu erfolgenden Individualisierung des Anspruchs vgl. BGH, Urteil v. 07.06.2023, VII ZR 594/21 WM 2023, 2234).

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

# BankPraktiker DIGITAL!



🌐 Alle Beiträge online lesen: BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker

💰 229 €/Jahr<sup>1)</sup>

📱 Lesbar auf jedem Endgerät

🔔 Push-Updates zu neuen Artikeln



GRATIS Probemonat! <sup>2)</sup>



## PRAXISTIPP

Die Entscheidung des Landgerichts Dresden macht einmal mehr deutlich, dass sowohl das Gericht von Amts wegen als auch Parteivertreter stets genau prüfen müssen, ob bereits vor Einreichung eines Güteantrages sowie vor Anrufung einer Streitbeilegungsstelle/Schlichtungsstelle eine klare dahingehende Positionierung des Antragsgegners erfolgte, an einer außergerichtlichen Einigung kein Interesse zu haben. Zudem sollte immer wieder geprüft werden, ob der Güteantrag oder der entsprechende Schlichtungsantrag ausreichend individualisiert i. S. d. BGH-Rechtsprechung ist. Denn nur wenn Letzteres der Fall ist und keine klare Verweigerungshaltung vor Einreichung des Güteantrags sowie der Anrufung der Streitbeilegungsstelle erfolgt ist, tritt die Hemmung der Verjährung ein.

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanifinso  
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## „z. Zt. gültiger Zinssatz“ keine Festpreisabrede

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner erstinstanzlichen Entscheidung vom 29.03.2023, 8 O 190/2290/22, hatte das Landgericht Potsdam in seiner zu Gunsten des Prämiensparers ergangenen Entscheidung ausgeführt, dass die Formulierung „z. Zt. gültiger Zinssatz“ im Kontext der Gesamtregelung für den durchschnittlichen Verbraucher nur den Schluss zulasse, dass ab Beginn des Vertrages bis zu dessen Ende der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Zinssatz fest vereinbart wurde, es sich bei dieser vertraglichen Abrede somit um die Vereinbarung eines festen Zinssatzes handelt.

Dieser Interpretation der Formulierung „z. Zt. gültiger Zinssatz“ hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 16.12.2023, 4 U 64/23, eine Absage

erteilt. Nach Auffassung des OLG Brandenburg sprechen nämlich bereits die Verwendung der Begrifflichkeit „z. Zt. gültiger Zinssatz“ aus der maßgeblichen Sicht des Sparers ebenso wie aus der Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden gegen die Unveränderlichkeit der in der Auflistung zu den Guthabensalden genannten Zinssätze. Dies deshalb, weil „z. Zt.“ seinerzeit die gültige Abkürzung für das Adverb „zur Zeit“ war und dieser Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch synonym für „gegenwärtig“, „im Augenblick“, „jetzt“, „augenblicklich“, „gerade“, „heute“ und „momentan“ verwendet wurde, was offenkundig für die Vereinbarung eines variablen Anfangszinssatzes und für eine Zinsvariabilität und gegen eine Festzinsvereinbarung sprechen würde.

Zudem weist das OLG Brandenburg darauf hin, dass die Verwendung der Abkürzung „z. Zt.“ in der Formulierung „z. Zt. gültiger Zinssatz“ auch keinen Sinn machen würde, wenn eine für die gesamte Laufzeit geltende feste

Verzinsung, deren Höhe lediglich von dem erreichten Guthaben abhänge, vereinbart hätte werden sollen. Will nämlich eine Bank oder Sparkasse ein Sparprodukt mit einem festen Zinssatz anbieten, würde sie diesen Zinssatz einfach und ohne eine weitere Erläuterung, etwa zu den Gründen der Bestimmung gerade dieses Zinssatzes, benennen. Für einen Hinweis darauf, dass der in dem Sparprodukt angebotene Zinssatz der zur Zeit „gültige“ Zinssatz sei, bestünde nicht nur kein Anlass; ein solcher Zusatz wäre bei einem festen Zins, der bis zum Vertragsende gelten soll, völlig ungewöhnlich und zudem verwirrend.

## BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## PRAXISTIPP

Einmal mehr verdeutlicht die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dass es nach wie vor Instanzgerichte gibt, die Klauseln in langfristigen Prämiensparverträgen entgegen dem allgemein üblichen und sich bereits aus dem Duden ergebenden Sinngehalt in einem Sinne auslegen, auf welchen kein durchschnittlicher Verbraucher jemals gelangen würde; und dies nur, um den Sparern einen Vorteil zu gewähren, welcher Ihnen nach dem Vertrag nicht zusteht. Insofern ist es sehr zu begrüßen, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht nicht nur sinngemäß deutlich gemacht hat, dass die vom Landgericht Potsdam vertretene Auslegung der Formulierung „z. Zt. gültiger Zinssatz“ nahezu abwegig ist, sondern dies zudem auch ausführlich begründet hat.



## Bonuszinsanspruch bei Bauspardarlehen nur bei eindeutigen Verzicht

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Nachdem zwischenzeitlich sowohl in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als auch in der Instanzrechtsprechung feststeht, dass und unter welchen Bedingungen die Bausparkassen Bausparverträge nach § 488 Abs. 3 BGB sowie nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kündigen können, kommt es immer wieder vor, dass Bausparer, denen nach Vertragsbeendigung auffällt, dass sie keinen Bonuszins erhalten haben, weil sie es schlicht vergessen haben, ausdrücklich auf ihr Bauspardarlehen zuvor zu verzichten, ihren Bonuszins mit dem Argument doch noch zu beanspruchen versuchen, sie hätten dadurch auf ihr Bauspardarlehen konkludent verzichtet, dass sie dieses Bauspardarlehen nicht in Anspruch genommen, die Sparbeiträge weitergezahlt oder schlicht nichts getan hätten.

Nachdem das Landgericht Traunstein entgegen der einhelligen Auffassung aller anderen Instanzgerichte in einem Urteil vom 13.07.2022, 5 O 924/21, BeckRS 2022, 38998, ohne jedwede Auseinandersetzung mit der anderslautenden BGH- und Instanzrechtsprechung sowie ohne jedwede argumentative Begründung eine nach hiesiger Meinung abwegige Auffassung dahingehend vertreten hat, durch den fehlenden Abruf eines Bauspardarlehens bringe der Bausparer klar und deutlich zum Ausdruck, dass er dieses Bauspardarlehen nicht in Anspruch nehmen wolle, ist es sehr zu begrüßen, dass das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem aktuellen Hinweisbeschluss vom 17.10.2023, 9 U 117/23, unmissverständlich und argumentativ überzeugend klargestellt hat, dass ein Verzicht eine eindeutige Erklärung i. S. eines Angebots auf Erlass des Darlehensanspruchs nach § 397 BGB voraussetzt und es daher entgegen der vom Landgericht Traunstein vertretenen Auffassung selbst nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung nicht möglich

ist, in der Nichtinanspruchnahme des Darlehens, in dem Nichtstun oder in der schlichten Weiterzahlung der Sparraten einen Verzicht i. S. d. den Verzicht regelnden Norm des § 3 Abs. 2 ABB zu sehen, ein solches Verständnis vielmehr nach dem ausdrücklichen Wortlaut sogar praktisch fernliegend ist (so bereits OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.06.2019, 9 U 34/19; OLG Koblenz, Beschlüsse vom 08.11.2018 und vom 19.02.2019, 8 U 635/18; OLG Nürnberg, Urteile vom 11.02.2020, 14 U 2174/19, 919/19 sowie 36/19; OLG Dresden, Beschluss vom 05.06.2019, 8 U 2048/18; LG Stuttgart, Urteil vom 04.08.2023, 29 O 176/22; Urteil vom 22.02.2022, 21 O 19/21; Urteil vom 10.03.2022, 12 O 358/21; Urteil vom 12.11.2020, 12 O 306/20 sowie Entscheidungen vom 24.01. und 04.04.2019, 4 S 223/18).

In diesem Zusammenhang weist das Oberlandesgericht Stuttgart ergänzend noch darauf hin, dass es sich beim Begriff „Verzicht“ nicht nur um einen allgemein gebräuch-



**FCH Marketplace.**  
**Wir vernetzen Banken**  
**und Bankendienstleister.**

**Sichern Sie sich jetzt Ihren**  
**kostenfreien Basis-Firmeneintrag.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten](http://www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten)  
oder Tel. +49 6221 7739702



lichen, sondern darüber hinaus um einen juristischen Fachbegriff handelt, weswegen ein solcher Rechtsbegriff in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich nach seiner juristischen Fachbedeutung zu verstehen ist; dies insbesondere dann, wenn die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck – wie hier – einen fest umrissenen Begriff verbindet.

Schließlich weist das OLG darauf hin, dass ein Verzicht nach Vertragsbeendigung weder vorgesehen noch möglich ist. Denn angesichts der Bindung der Parteien an den geschlossenen Vertrag sei es geradezu abwegig anzunehmen, einen Vertrag nach dessen Beendigung einseitig und willkürlich modifizieren zu können.

### PRAXISTIPP

Es ist erschreckend für die Praxis festzustellen, dass immerhin eine gesamte Kammer des Landgerichts Traunstein, ohne sich auch nur ansatzweise mit der einhelligen anderslautenden Rechtsprechung sowie deren Argumente auseinanderzusetzen, sich über Grundsätze hinwegsetzt, die selbst vom Bundesgerichtshof bereits bestätigt wurden. In dem konkreten Fall des Landgerichts Traunstein ist dies umso verwerflicher und vorwerfbarer, als das Landgericht Traunstein ohne jede Vorwarnung und ohne jedwede Ankündigung von seiner in den beiden zuvor stattgefundenen Terminen zur mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung im Urteil schlicht abgewichen ist und im Nachhinein eine sich als völlig sinnlos erweisende Beweisaufnahme durchgeführt und eine Überraschungsentscheidung zulasten der Bausparkasse gefällt hat; dies offenkundig nur deswegen, weil die vom Landgericht Traunstein durchgeführte Beweisaufnahme nicht zu dem vom Landgericht Traunstein gewünschten Ergebnis zugunsten des Bausparers führte. Vor diesem Hintergrund ist es umso begrüßenswerter, Entscheidungen zu besprechen, in denen klargestellt wird, dass zur Erlangung des Zinsbonus entsprechend der vertraglichen Regelung in den allgemeinen Bausparbedingungen ein eindeutiger dahingehender ausdrücklicher oder konkludenter Verzicht zu erfolgen hat, will der Bausparer seinen Bonuszins beanspruchen.

### BUCHTIPP

- Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstand & Aufsichtsrat 
  Personal & Führung 
  Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung 
  Sanifinso  
 Bankrecht 
  Compliance 
  Revision 
  Controlling 
  IT & Orga 
  Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Entgelt für Verschaffung des Anspruchs auf Bauspardarlehen

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Urteil vom 27.11.2023, 22 O 877/23, hat das Landgericht München I das von einer Bausparkasse für die Verschaffung und Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs des Bausparers auf Gewährung

eines Bauspardarlehens eingenummene Jahresentgelt in Höhe von 30 € als rechtswirksam angesehen. Dabei führt das Landgericht München I aus, dass die Verschaffung des Anspruchs auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Darlehens nach den eigenen Ausführungen des Bundesgerichtshofs vom 15.11.2022, XI ZR 551/21, die Hauptleistungspflicht der Bausparkasse in der Ansparphase darstellt. Zudem sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

der Vertragszweck des Bausparvertrages die Erlangung eines Anspruchs auf Gewährung eines Bauspardarlehens (BGH-Urteil vom 21.02.2017, XI ZR 185/16, Rn. 30). Insofern sei in der Verschaffung der Anwartschaft auf das Bauspardarlehen eine Hauptleistung der Bausparkasse in der Sparphase des Bausparvertrages zu sehen, weswegen ein hierfür eingenummenes Jahresentgelt als Hauptpreisabrede der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen sei.

### BUCHTIPP

- Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## PRAXISTIPP

Auch wenn es wünschenswerter gewesen wäre, dass sich das Landgericht München I bei einer solchen grundsätzlichen Frage intensiver mit den hierzu anderweitig vertretenen Auffassungen auseinandergesetzt hätte, sind die zutreffenden und klaren Ausführungen des Landgerichts München I zu begrüßen. Denn wird ein Entgelt für eine Hauptleistung eingenommen, dann ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon seit jeher anerkannt, dass diese Hauptpreisabrede der AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen ist (die Vereinnahmung eines Jahresentgelts für die Verschaffung des Anspruchs auf das Bauspardarlehen für wirksam erachtend, *Freise*, juris PR-BKR 3/2022, Anm. 1; *Herresthal*, ZIP 2023, 333; *Linardatos*, NJW 2023, 300; *Edelmann*, BB 2023, 337, 338 f.; i. d. S. wohl auch *Piekenbrock/Rodi*, WuB 2023, 16, 63).



## Datenschutz aktuell

„Die Zeit der **Beratung** ist vorbei, jetzt folgt die Zeit der **Prüfung**“ – so lässt sich die momentane Situation im Bereich Datenschutz gut beschreiben.

Während die meisten Unternehmen noch in den letzten Umsetzungszügen sind (Beendigung des Löschkonzepts, Sichten papierener Akten, Implementierung des Beschäftigtendatenschutzes, ...), starten die ersten Prüfungen durch die Datenschutzbehörden.

Sind Sie bereits prüfungssicher aufgestellt? Wir unterstützen Sie beim Schließen von rechtlichen Lücken und dem Vermeiden von Bußgeldern durch einen

### Quick-Check Datenschutz

kompakt, angemessen und praxisnah, Unterstützung von Praktikern für Praktiker. Sprechen Sie uns unverbindlich an!





## Kosten-Klausel in Riester-Sparvertrag unwirksam

**Robin Kienitz,**  
Rechtsanwalt,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der XI. Zivilsenat des BGH hat dem OLG München (Urteil vom 20.10.2022, Az. 29 U 2022/21, BeckRS 2022, 45584) sowie dem LG Dortmund (Urteil vom 28.07.2020, Az. 25 O 8/20, BeckRS 2020, 62510) folgend in seinem Urteil vom 21. 11. 2023, (Az. XI ZR 290/22 BeckRS 2023, 36451) entschieden, dass die in den Sonderbedingungen einer Sparkasse für Riester-Verträge enthaltene Klausel „Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggf. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“ eine Vertragsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB darstellt und die Klausel gegen das Transparenz-

gebot verstößt, mit der Folge, dass sie im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB unwirksam ist.

In diesem Zusammenhang hat der BGH klargestellt, dass die Klausel nicht lediglich einen unverbindlichen Hinweis zum Zweck der Erfüllung einer Informationspflicht nach dem AltZertG darstellt, sondern eine Vertragsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 BGB. Dies deshalb, weil der rechtlich nicht vorgebildete durchschnittliche Sparer, auf welchen es ankommt, die Klausel dahin verstehe, dass der Sparkasse im Fall der gewählten Leibrente das Recht eingeräumt werden soll, Abschluss- und/oder Vermittlungskosten vom Sparer zu verlangen (Rn. 17). Darüber hinaus lasse sich aus der Formulierung „ggf.“ nicht ableiten, dass die Sparkasse ledig-

lich Informationspflichten erfüllen wolle (Rn. 17). Zudem stützt sich der BGH auf die kontextuale Einbettung der Klausel. So spreche die Bezeichnung des Klauselwerks als Sonderbedingungen dafür, dass die hierunter enthaltenen Klauseln den Vertragsinhalt regeln (Rn. 18–20). Weiter hat der BGH konsequenterweise entschieden, dass die Klausel gegen das Transparenzgebot verstößt, weil der Verbraucher die sich aus der Klausel ergebenden wirtschaftlichen Folgen nicht absehen könne (Rn. 25).

Das Urteil dürfte weit über 700.000 Sparverträge betreffen, da die beklagte Sparkasse ihre Riester-Sparverträge bundesweit anbot und davon auszugehen ist, dass weitere Kreditinstitute ähnliche Klauseln verwendet haben (vgl. Handelsblatt v. 22.11.2023, S. 28).

### PRAXISTIPP

Dass eine Klausel, die weder die Voraussetzungen für den Anfall von Kosten noch konkrete Parameter für die Kostenhöhe bezeichnet, gegen das AGB-rechtliche Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 BGB verstößt, verwundert nicht und ist folgerichtig. Problematisch ist stattdessen die Frage, ob überhaupt eine kontrollfähige Klausel i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB betroffen ist oder ob die Formulierung nicht vielmehr einen bloßen unverbindlichen Hinweis darstellt, der sich mangels eines Regelungsinhalts einer AGB-Kontrolle entzieht. Die Frage stellt sich umso mehr, wenn den Klauselverwender, wie im betroffenen Fall auch aus § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG, eine rechtliche Informationspflicht trifft, entsprechende Kosten also nur verlangt werden können, wenn der Vertragspartner zuvor hierauf hingewiesen wurde. So hat das OLG Zweibrücken in seinem Urteil vom 06.07.2022, Az. 7 U 106/20, den Regelungsgehalt der vorbezeichneten Klausel unter Heranziehung der Formulierung „ggf.“ mit überzeugender Argumentation verneint.

Der BGH stellt in ständiger Praxis bei der Abgrenzung von Regelungsinhalt zu bloßem Hinweis auf den Empfängerhorizont eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden und die dabei typischerweise gegebenen Verhältnisse ab (Rn. 14). Vor dem Hintergrund dieser verbraucherfreundlichen Maßstäbe ist zu konstatieren, dass die Rechtsprechung im Zweifelsfall dazu tendieren wird, aus Verbraucherschutzaspekten den Regelungsinhalt einer Klausel zu bejahen. Nachdem die Klausel für unwirksam erklärt wurde und so weit auch sonst keine Hinweise über zu erhebende Kosten erteilt wurden, dürfte es den betroffenen Kreditinstituten im Fall der Anwendbarkeit des AltZertG schwerfallen, vom Sparer entsprechende Kosten zu verlangen. Dies deshalb, weil solchen Ansprüchen die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AltZertG entgegenstehen dürfte. Kautelarjuristen sollten nach der vorbezeichneten Entscheidung unverbindliche Hinweise stets durch klarstellende Formulierungen kennzeichnen, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Zudem verdeutlicht die Entscheidung, dass die Rechtsprechung bei der Auslegung neben dem zuvörderst heranzuziehenden Wortlaut auch den jeweiligen Kontext, in welchen die fragliche Klausel eingebettet ist, maßgeblich heranzieht, was der Klauselverwender bei der Erstellung von AGB zukünftig zu beachten haben wird.

## Prämienparverträge/1.188 Monate Vertragslaufzeit

**Prof. Dr. Hervé Edlmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der Bundesgerichtshof hat zwar am 14.11.2023, XI ZR 88/23, entschieden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages unter „Vertragsdauer“ festgehaltene Laufzeit von 1.188 Monaten, mithin 99 Jahre, vom Wortlaut her dafür spricht, dass die Parteien eine feste Vertragslaufzeit von 99 Jahren vereinbart haben

(Rn. 39–42). Allerdings hat der Bundesgerichtshof zugleich festgehalten, dass das Berufungsgericht durch nochmalige Anhörung der Klägerin als Sparerin sowie durch Vernehmung der von der Sparkasse benannten Zeugen hätte prüfen müssen, ob die Parteien der vom Wortlaut klaren Regelung übereinstimmend eine von ihrem objektiven Sinn abweichende Bedeutung dahingehend beigemessen haben, dass die Angabe der 1.188 Monate keinerlei rechtsverbindlichen Charakter für die Parteien haben sollte (Rn. 44–45). Immerhin habe nämlich das Amtsgericht als Ausgangsgericht allein auf-

grund der Angaben der Klägerin festgehalten, dass die Parteien hinsichtlich der Laufzeit von 1.188 Monaten keinen Rechtsbindungswillen hatten, die Angabe der 1.188 Monaten vielmehr, weil IT-technisch bedingt, keine praktische Auswirkung auf die Laufzeit des Vertrages haben sollte (Rn. 48).

Wegen dieser fehlerhaften prozessualen Vorgehensweise des Berufungsgerichts wurde das zu Gunsten der Sparerin ergangene Urteil des LG Nürnberg aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Beweisaufnahme zurückverwiesen (Rn. 51).

### PRAXISTIPP

Vorstehende BGH-Entscheidung hat zur Folge, dass nicht nur das Berufungsgericht, sondern die mit ähnlichen Fällen befassten Gerichte nunmehr in jedem Einzelfall separat werden prüfen und entscheiden müssen, ob die Parteien eine vom Wortlaut (Vertragslaufzeit 1.188 Monate) abweichende Vereinbarung getroffen haben, was die Sparkasse zu beweisen hat. Es wird also vor allem darauf ankommen, wie „gut“ die Sparer von ihren Anwälten in Bezug auf die von ihnen zu tätige Parteiaussage „vorbereitet“ werden, und ob die Sparkasse die an sich nachvollziehbare Gegebenheit durch Zeugen und/oder Dokumente belegen kann, wonach die Aufnahme der 1.188 Monate bei der Umstellung der Verträge reine IT-technische Gründe hatte und an der bereits früher vereinbarten Laufzeit nichts verändern sollte.

### BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



## Rechtmäßigkeit des Schufa-Scorings

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

(1) In einem Fall, in welchem eine die Gewährung eines Kredites beantragende Person aufgrund eines dem Kreditinstitut durch die Schufa übermittelten „schlechten“ Scoring-Werts (hierbei handelt es sich um die automatisierte Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts in Bezug auf die Fähigkeit einer Person, ihren Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen) den begehrten Kredit nicht bekommen hatte und in welchem der Kunde daraufhin den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) verpflichten wollte, dass Kreditinstitut zur Löschung der fehlerhaften Eintragung sowie zur umfassenden Auskunftserteilung zu bewegen, was der HBDI ablehnte, hat das VG Wiesbaden, welches über die dann erfolgte Klage des Verbrauchers gegen den HBDI zu entscheiden hatte, die Rechtsauffassung vertreten, dass im Hinblick darauf, dass angeblich die Übermittlung eines „schlechten“ Wahrscheinlichkeitswerts (Scorewert) durch die Schufa an ein Kreditinstitut in nahezu allen Fällen dazu führt, dass die Bank die Gewährung des beantragten Kredites abgelehnt, ein Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Dies deshalb, weil nach Auffassung des VGs Wiesbaden aufgrund des Einflusses des Scorewertes der Schufa auf die Kreditentscheidung der Bank allein in der Bildung des Wahrscheinlichkeitswerts (Scorewert) durch die Schufa eine automatisierte Entscheidung i. S. v. Art. 22 DSGVO vorliegt mit der Konsequenz, dass die Schufa in einem solchen Fall nicht nur der umfassenden Auskunftspflicht nach Art. 15 Abs. 1 h DSGVO unterliegen würde, sondern zudem die durch die Schufa vorgenommene Scorewert-Bildung

grundsätzlich verboten wäre (vgl. hierzu VG Wiesbaden, Beschluss vom 01.10.2021, 6K 788/20; WI, BeckRS 2021, 30719, Rn. 16, 35 und 42; zur vermeintlichen Maßgeblichkeit des übermittelten Score-Wertes auf die Kreditentscheidung des Instituts vgl. Rn. 25).

Vor diesem Hintergrund legte das VG Wiesbaden dem EuGH im Kern die Frage zur Entscheidung vor, ob das Scoring der Schufa bereits eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung beruhende Entscheidung i. S. v. Art. 22 DSGVO darstellt, wenn der Dritte – wie das Kreditinstitut im konkreten Fall – den Score seiner Entscheidung über die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person – im konkreten Fall die Gewährung des Kredites – maßgeblich zugrunde legt.

(2) Was diese Vorlagefrage des VG Wiesbaden anbelangt, so gelangt der EuGH in seinem Urteil vom 07.12.2023, C-634/21 (WM 2023, 23 12; vgl. hierzu auch die beiden Stellungnahmen der Prozessvertreter *Prof. Dr. Gregor Thüsing* sowie RA *Dr. Raphael Rohrmoser* in Legal Tribune Online – LTO) zum Ergebnis, dass der Begriff der automatisierten Entscheidung i. S. v. Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahingehend weit auszulegen ist, dass eine „automatisierte Entscheidung“ im Einzelfall i. S. v. Art. 22 Abs. 1 DSGVO bereits dann vorliegt, „wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet“ (Rn. 44 ff., 50).

Dies wiederum hat nach Auffassung des EuGH zur Konsequenz, dass die automatisierte Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes durch die Schufa bei dessen Maßgeblichkeit für die Kreditentscheidung grundsätzlich verboten ist, es sei denn, eine nationale Rechtsvorschrift erlaubt den Erlass einer solchen automatisierten Entscheidung (so EuGH, a. a. O., Rn. 53 f., 64–68) und die besonderen Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 3 u. 4 DSGVO sind erfüllt (Rn. 64).

Nachdem das VG Wiesbaden in seiner Vorlageentscheidung vom 01.10.2021 (a. a. O.) selbst ausgeführt hatte, dass als eine solche nationale Rechtsvorschrift nur § 31 BDSG in Betracht kommt (so EuGH, a. a. O., Rn. 71), stellt der EuGH hiervon ausgehend klar, dass es nunmehr dem vorlegenden Gericht obliegt zu prüfen, ob § 31 BDSG als solche nationale rechtswirksame Rechtsvorschrift i. S. v. Art. 22 Abs. 2 b DSGVO qualifiziert werden kann, nach welcher es zulässig ist, eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung beruhende Entscheidung zu erlassen (Rn. 72). In diesem Zusammenhang weist der EuGH das VG Wiesbaden noch daraufhin, dass hierbei auch berücksichtigt werden muss, dass die nationale Rechtsvorschrift, die den Erlass einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall erlaubt, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthält (Rn. 65). Insbesondere müsse die Rechtsvorschrift „die Verpflichtung des Verantwortlichen umfassen, geeignete mathematische oder statistische Verfahren zu verwenden, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, mit denen in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass das Risiko von Fehlern minimiert wird und Fehler korrigiert werden, und personenbezogene Daten in einer Weise zu sichern, dass den

## Entdecken Sie die digitale FCH-Fortbildungswelt

### **FCH BankFlix**

Flexibel durch die Regulatorik streamen

### **FCH TopAktuell**

In ca. 1–1,5h zu einem aktuellen Thema kompakt informiert

### **FCH PraxisDigital**

Themen und spezielle Sachkundenachweise

### **FCH Zertifikate**

Interaktives, mehrtägiges Online-Seminar zur Erlangung eines anerkannten FCH-Zertifikates

Unser bewährtes Standardformat  
für praxisnahe Onlineseminare

### **BankPraktiker DIGITAL**

ALL YOU CAN READ: Sämtliche Beiträge aus allen FCH-Fachzeitschriften digital

### **Bücher DIGITAL**

Neues Modul „Banken-Regulatorik und Bankpraxis FCH“ in beck-online DIE DATENBANK

### **FCH GWG-Check Tool**

Unkomplizierte und kostengünstige Abfragen erleichtern Ihnen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

### **Newsletter Banken-Times SPEZIAL**

Topaktuelle Themenvielfalt für IHREN Bereich - direkt in Ihr Email-Postfach!



potenziellen Bedrohungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Person

Rechnung getragen wird, und insbesondere zu verhindern, dass es ihr gegenüber

zu diskriminierenden Wirkungen kommt“ (Rn. 66).

## PRAXISTIPP

(1) Für die Praxis ist ganz entscheidend hervorzuheben, dass der EuGH das Scoring der Schufa nur dann als unter Art. 22 Abs. 1 DSGVO fallend angesehen hat, wenn Kreditinstitute dem ihnen durch die Schufa übersandten Score-Wert bei ihrer Kreditentscheidung „eine maßgebliche Rolle“ beimessen. Diesbezüglich hatte bereits das VG Wiesbaden ausgeführt, dass man von der Maßgeblichkeit des Score-Wertes auf die Kreditentscheidung erst dann sprechen kann, wenn diese „Entscheidung praktisch in so erheblichem Maße durch den von Wirtschaftsauskunfteien übermittelten Score-Wert determiniert (wird), dass jener gleichsam durch die Entscheidung des dritten Verantwortlichen durchschlägt. Anders gewendet: Eigentlich entscheidet über das ob und wie der Vertragseingehung des dritten Verantwortlichen mit der betroffenen Person letztlich doch der aufgrund automatisierter Verarbeitung von der Wirtschaftsauskunft erstellte Score-Wert“ (so VG Wiesbaden, a. a. O., Rn. 25). Der Generalanwalt beim EuGH knüpft wiederum in seinem Schlussantrag vom 16.03.2023 (BeckRS 2023, 4643, Rn. 46) zwar an diese Ausführungen des VG Wiesbaden an, meint jedoch vor dem Hintergrund des Wortlauts des Art. 22 Abs. 1 DSGVO, wonach die Entscheidung „ausschließlich“ auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen muss, „dass die automatisierte Verarbeitung der einzige Aspekt (bleiben muss), der den Ansatz des Finanzinstituts gegenüber dem Kreditantragsteller rechtfertigt. Dies wäre der Fall, wenn im Rahmen des Verfahrens ein Mensch beteiligt wäre, ohne jedoch in der Lage zu sein, den Kausalzusammenhang zwischen der automatisierten Verarbeitung und der endgültigen Entscheidung zu beeinflussen. Die Auskunft müsste de facto die endgültige Entscheidung treffen“ (Rn. 44).

Bedenkt man dies und berücksichtigt man wiederum, dass die Schufa als Reaktion auf vorstehende EuGH-Entscheidung bereits hat mitteilen lassen, dass das weit überwiegende Feedback ihrer Kunden dahingehend lautet, dass Zahlungsprognosen in Form des Schufa-Scores für sie zwar wichtig seien, aber in aller Regel nicht allein entscheidend für einen Vertragsschluss sind, dann dürften, sollte die dahingehende Positionierung der Schufa tatsächlich zutreffend und belegbar sein, wofür einiges spricht, ganz erhebliche Zweifel an der Erfüllung der vom EuGH für das Eingreifen von Art. 22 Abs. 1 DSGVO als zwingend angesehene Voraussetzung der „Maßgeblichkeit“ des Score-Werts der Schufa für die Kreditentscheidung der Bank bestehen mit der Konsequenz, dass das Scoring der Schufa nach wie vor grundsätzlich zulässig wäre, weil das Scoring dann gerade nicht unter Art. 22 Abs. 1 DSGVO fällt. Dies gilt erst recht, wenn man die strenge

Definition des Generalanwalts „einziger Aspekt“ sowie „Beeinflussung des Kausalzusammenhangs“ berücksichtigt und weiter bedenkt, dass der Gesetzgeber den Kreditinstituten in §§ 18, 18a KWG sowie in §§ 505a ff. BGB konkrete Anforderungen für eine Kreditwürdigkeit vorgibt, wobei ein Kriterium von Vielen für die Kreditwürdigkeitsprüfung auch Schufa-Auskünfte sein können/müssen (§ 505b Abs. 1 BGB). Jedenfalls muss nunmehr das VG Wiesbaden prüfen, ob die in Rn. 25 seines Vorlagebeschlusses vom 01.10.2021 erfolgte Feststellung nach wie vor richtig ist, wonach den Score-Werten der Schufa bei der Kreditvergabe „in fast jedem Fall“ die „Maßgeblichkeit“ i. S. d. EuGH-Entscheidung i. d. S. zukommt, dass der Score-Wert der Schufa bei der Entscheidung über die Kreditvergabe tatsächlich den „einzigen Aspekt“ darstellt oder ob es in der Realität nicht doch noch so ist, dass der mit der Kreditentscheidung befasste Mensch den Kausalzusammenhang „schlechter Score-Wert/negative Kreditentscheidung“ jederzeit durchbrechen kann, wofür vieles spricht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Kreditentscheidung nicht vollständig KI-automatisiert erfolgt, sondern letztlich ein Mensch die Kreditentscheidung trifft.

Nach den üblichen prozessualen Grundsätzen ist es hiervon unabhängig jedenfalls so, dass es dem potentiellen Kreditnehmer/Betroffenen obliegt darzulegen und auch zu beweisen, dass der der Bank durch die Schufa übermittelte Score-Wert der allein maßgebliche Aspekt für die Entscheidung darüber gewesen ist, ihm keinen Kredit zu gewähren. Damit darf das VG Wiesbaden nach hier vertretener Auffassung – anders als bisher geschehen – nicht allein aufgrund von Vermutungen und Unterstellungen die Maßgeblichkeit des Score-Werts für die Kreditentscheidung behaupten/unterstellen, sondern muss, gegebenenfalls beraten durch einen Sachverständigen und/oder durch Zeugenbeweis, konkret prüfen, ob der übermittelte Score-Wert im konkret betroffenen Einzelfall maßgeblich i. S. d. EuGH für die Kreditentscheidung gewesen ist. Zur Verschaffung einer besseren Beweissituation könnte sich die Schufa daher bereits jetzt vorsorglich von den Kreditinstituten und auch von ihren anderen Partnern schriftlich zusichern lassen, dass der diesen übermittelte Score-Wert einer von mehreren Kriterien darstellt, anhand welchen das Institut letztendlich seine Kreditentscheidung trifft, wozu das Kreditinstitut, wie dargestellt, sowohl aufsichtsrechtlich als auch zivilrechtlich verpflichtet ist. Mit einer solchen schriftlichen Bestätigung dürfte es dann den Gerichten noch schwerer fallen, entsprechend dem VG Wiesbaden die „Maßgeblichkeit“ schlichtweg zu unterstellen.



**PRAXISTIPP**

(2) Bejaht das VG Wiesbaden die Maßgeblichkeit des Score-Werts im Einzelfall, dann müsste es hieran anschließend prüfen, ob aufgrund der seiner Meinung nach allein in Betracht kommenden Legitimationsgrundlage der nationalen Vorschrift des § 31 BDSG der Erlass der ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung der Schufa, der Score-Wert, nicht doch ausnahmsweise zulässig i. S. v. Art. 22 Abs. 2 DSGVO ist, was bisher immer so gesehen wurde und wovon auch der deutsche Gesetzgeber bisher ausgegangen ist (so *Zahrte*, in *Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch*, 6. Aufl. 2022, § 10 Auskunfteien, Rn. 48).

Vor dem Hintergrund der geäußerten Wirksamkeitsbedenken des VG Wiesbaden in Bezug auf diese Norm sollte allerdings der Gesetzgeber schnellstmöglich durch Änderung oder Anpassung der Norm des § 31 BDSG, dies auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des EuGH in seiner Entscheidung vom 07.12.2023, klarstellen, dass es nach dieser Norm zulässig ist, eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung i. S. d. Schufa-Scoring zu treffen. Denn dass ein zwingendes Bedürfnis dafür besteht, die Bonität und Kreditwürdigkeit von Personen und Institutionen zu erfassen, zu bewerten

und diese in einen Score-Wert zusammenzufassen, ist offenkundig und dient den einen solchen Wert abfragenden Unternehmen zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken und Kreditausfällen. Dabei ist ebenso offenkundig, dass der Score-Wert einer Person für den Vertragspartner, dem es aufgrund der Privatautonomie freisteht zu entscheiden, ob und mit wem er einen Vertrag abschließt, eine ganz entscheidende Information darstellt, die ihm nicht ohne Grund vorenthalten werden darf. Immerhin obliegt es auch dem Verantwortungsbereich eines jeden einzelnen Verbrauchers, für seine eigene gute Kreditwürdigkeit und Bonität zu sorgen. Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Zurverfügungstellung von Score-Werten nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen schützt, die kreditrelevante Verträge eingehen wollen, sondern zudem ein Fundament des Kreditwesens und der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft bildet (so EuGH, Urteil v. 07.12.2023, C-26/23 u. 69/22, WM 2023, 2316, 2321, Rn. 82, nachfolgend besprochenes Urteil). Schließlich möge der Gesetzgeber bedenken, dass ohne eine entsprechende gesetzliche Legitimation eine ausschließlich KI-generierte (Kredit-)Entscheidung z. B. bei der Gewährung von Kleinkrediten kaum möglich sein dürfte, ohne gegen die DSGVO zu verstoßen.

**BUCHTIPP**

- *Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.*

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



# BankPraktiker

... ist die unabhängige Fachzeitschrift für  
 Fach- und Führungskräfte aller Institutsgruppen  
 der Kreditwirtschaft.

Von Praktikern.  
 Für Praktiker.

Bestellen Sie jetzt!

... versorgt Sie monatlich mit revisionsfesten,  
 rechtssicheren und risikogerechten  
 Fachinformationen.

## Dauer der Speicherung von Daten aus öffentlichen Verzeichnissen

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Bekanntlich können sich Verbraucher ihrer Schulden gegenüber Dritten durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens entledigen, an dessen Ende die sogenannte Restschuldbefreiung steht. Die Information über die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit der sich anschließenden Restschuldbefreiung wird dabei im Insolvenzregister auf einem amtlichen Internetportal veröffentlicht und wird sechs Monate lang gespeichert.

Bis zu den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 16.03.2023 (vgl. hierzu BeckRS 2023, 4638), zu der nunmehr ergangenen Entscheidung des EuGH vom 07.12.2023, C-26/22 sowie 64/22 (WM 2023, 23 16), hatte die Schufa noch diese Bekanntmachungen abweichend von der Speicherung im Insolvenzregister nicht nur gesammelt, sondern drei Jahre lang – statt sechs Monate – gespeichert. Nach Ergehen der Schlussanträge des Generalanwalts verkürzte die Schufa ihre

Speicherdauer freiwillig auf sechs Monate und speichert seitdem diese Daten genauso lange wie im amtlichen Internetportal des Insolvenzregisters.

In seiner Entscheidung vom 07.12.2023, C-26/22 sowie 64/22 (WM 2023, 23 16), hat der EuGH nunmehr die von der Schufa bereits freiwillig umgestellte Speicherdauer dahingehend bestätigt, dass er ausführte, dass private Auskunftsteile wie die Schufa die Daten nicht länger speichern dürften als ein öffentliches Insolvenzregister. Ergänzend gibt der EUGH dem vorlegenden VG Wiesbaden auf zu prüfen, ob die Datenverarbeitung den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO genügt, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig ist, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Rn. 74 ff.). In diesem Zusammenhang erkennt zwar der EuGH die berechtigten Interessen einer Auskunftsteil wie die der Schufa in der Verarbeitung personenbezo-

gener Daten an und hebt hervor, dass diese Tätigkeit nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, die kreditrelevanten Verträge eingehen wollen, schützen will, sondern dass die Ermittlung der Kreditwürdigkeit und die Erteilung von Bonitätsauskünften zudem ein Fundament des Kreditwesens und der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft darstellt (Rn. 82). Diese berechtigten Interessen müssen nach Auffassung des EuGH allerdings mit den berechtigten Interessen der Kunden abgewogen werden (vgl. hierzu Rn. 86 ff.). Letztendlich überlässt der EuGH jedoch diese konkrete Interessenabwägung zwischen den sich widerstreitenden Interessen dem nationalen Gericht, welches nunmehr diese Interessenabwägung vornehmen muss.

### BUCHTIPP

- **Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.**

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Aufgrund vorstehender EUGH-Entscheidung steht nunmehr fest, dass die frühere Praxis der Schufa, die aus öffentlichen Verzeichnissen erlangten Daten länger als die für das Insolvenzregister geltenden Fristen aufzubewahren, unzulässig ist/war. Inwiefern die Speicherung der Daten aus dem Insolvenzregister nach der vorzunehmenden Interessenabwägung nach wie vor als rechtmäßig angesehen werden kann, bleibt abzuwarten. Aus hiesiger Sicht dürfte das Interesse der Schufa, des Kreditwesens und der Wirtschaft an der Speicherung dieser Daten den berechtigten Interessen der Kunden insofern überwiegen, als die Angabe über die Durchführung der Rechtssschuldbefreiung zumindest auch ein maßgebliches Kriterium bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Kunden darstellt.

## Verhängung von Geldbußen bei Verstoß gegen DSGVO

Prof. Dr. Hervé Edelmann,  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht,  
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Person als Verantwortliche nicht notwendig, dass zuvor festgestellt wird, dass dieser Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde (Rn. 46 und 60).

In seiner Entscheidung vom 05.12.2023, C-807/21 (BB 2023, 2956 m. Anm. *Ashkar/Schröder*), hält der EuGH zunächst fest, dass eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO auch gegen juristische Personen verhängt werden kann, sofern sie die Eigenschaft eines Verantwortlichen haben. Insofern sei es für die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische

Hieran anschließend stellt der EuGH wiederum klar, dass Art. 83 DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche einen in Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig und damit schuldhaft begangen hat (Rn. 68 und 78).

### BUCHTIPP

- Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

### PRAXISTIPP

Mit seiner vorstehenden Entscheidung hat der EuGH zwar festgestellt, dass eine Geldbuße wegen eines in Art. 43 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche verhängt werden kann, ohne dass dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde. Allerdings hat der EuGH auch unmissverständlich klargestellt, dass ein Bußgeld wegen eines DSGVO-Verstoßes einem Unternehmen nicht ohne Weiteres auferlegt werden darf, sondern nur dann, wenn dieser DSGVO Verstoß durch das Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig und damit schuldhaft begangen worden ist.

### SEMINARTIPP

- Revisionskompetenz Datenschutz in Banken - Vorbereitung & Durchführung

22.02.2024

Online-Seminar.

Infos unter [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

## 24/7 durch die FCH Regulatorik-Themenwelt streamen



Fortbildung ohne Kompromisse:  
In gewohnter FCH-Qualität und  
hohem Praxisbezug

Datenbank mit über 200 Filmen!

[www.fch-gruppe.de/bankflix](http://www.fch-gruppe.de/bankflix)



## Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

**BANKEN-TIMES KLASSIK**

**BANKEN-TIMES AUSTRIA**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/  
WERTPAPIERGESCHÄFT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &  
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**

**BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

## Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

## Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Sandra Leicht  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X